



Übertrittsmöglichkeiten Gymnasium - Realschule

<u>Übertritt von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium</u>	Bedingungen	Realschule
5. mit 9. Klasse	Jahreszeugnis mit Vorrückungserlaubnis	<u>Nächst höhere</u> Jahrgangsstufe ohne Probezeit
5. mit 9. Klasse	Jahreszeugnis ohne Vorrückungserlaubnis (sofern nicht Art. 53 BayEUG ein nochmaliges Wiederholen ausschließt)	<u>Gleiche</u> Jahrgangsstufe ohne Probezeit
5. mit 9. Klasse	Jahreszeugnis ohne Vorrückungserlaubnis aber: in Vorrückungsfächern, die auch an der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als 1 x Note 5 In allen anderen Fällen: Aufnahmeprüfung (in allen Vorrückungsfächern mit Jahreszeugnisnote 5 oder 6)	<u>Nächst höhere</u> Jahrgangsstufe mit Probezeit
<u>Übertritt von einem staatlich genehmigten Gymnasium</u>	Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern	<u>Gleiche</u> oder <u>nächst höhere</u> Jahrgangsstufe mit Probezeit